

# Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand der Bayerischen Architektenkammer

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer vom 20. November 2015 (StAnz 49/2015)

Neubekanntmachung der Bayerischen Architektenkammer vom 27. November 2020

## Teil 1 Vorbereitung der Wahl

### 1. Wahlausschuss

1.1 Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß Ziffer 8 der Satzung wählt die Vertreterversammlung auf Vorschlag der in der Vertreterversammlung vertretenen Listen einen Wahlausschuss gemäß Ziffer 8.3 der Satzung

### 2. Wahlrechtsgrundsätze

2.1 Gewählt werden elf Vorstandsmitglieder. Die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge ist gemäß Ziffer 13.2 in Verbindung mit Ziffer 13.5 der Wahlordnung zur Vertreterversammlung ermittelt. Ziffer 6.5 der Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung gilt entsprechend.

2.2 Aus den in der Vertreterversammlung vertretenen Listen werden Bewerber/-innen für die Vorstandswahl entsprechend der diesen Listen jeweils gemäß Ziffer 2.1 zustehenden Sitze schriftlich benannt.

2.3 Aufgrund dieser Benennungen lässt der Wahlausschuss Stimmzettel für die Vorstandswahl fertigen. Erfolgt die Stimmabgabe über ein digitales Wahlportal, so werden elektronische Stimmzettel zur Verfügung gestellt.

2.4 Die Vorstandsmitglieder werden in vier getrennten Wahlvorgängen in folgender Reihenfolge gewählt:

- Präsident/-in
- 1. Vizepräsident/-in
- 2. Vizepräsident/-in
- sowie acht weitere Mitglieder

2.5 Der/die erste Vizepräsident/-in muss einer anderen Tätigkeitsart angehören als

der/die Präsident/-in. Wählbar für das Amt des/der ersten Vizepräsidenten/-in sind deshalb nur Mitglieder der Vertreterversammlung, die einer anderen Tätigkeitsart als der des/der Präsidenten/-in zuzurechnen sind.

2.6 Die Vorgesetzten werden befragt, ob sie im Falle einer Wahl die Wahl annehmen.

## Teil 2 Wahlvorgang

### 3. Stimmrecht, Wählbarkeit und Stimmabgabe

3.1 Stimmberechtigt und wählbar sind Vertreter.

3.2 Gewählt wird mit den vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzetteln, die nach Aufruf abgegeben werden, oder über ein digitales Wahlportal.

3.3 Der/die Wähler/-in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel für jede/n Bewerber/-in entweder mit ja oder nein stimmt. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen.

Erhält ein/e Bewerber/-in nicht die erforderliche Stimmenzahl nach Ziffer 3.3, hat die benennungsberechtigte Liste eine/n anderen Kandidaten/-in vorzuschlagen. Der Wahlvorgang ist entsprechend Ziffer 3 zu wiederholen.

3.4 Für jede/n vorgeschlagene/n Bewerber/-in kann nur eine Stimme abgegeben werden.

### 4. Ungültige Wahlstimmen

Ungültig sind Stimmzettel, die den Festlegungen nach Ziffer 3.3 nicht entsprechen

oder außer der zulässigen Ankreuzung zusätzliche Vermerke enthalten.

### 5. Ermittlung des Wahlergebnisses

5.1 Nach Stimmauswertung wird das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:

5.1.1 Stimmen insgesamt,

5.1.2 gültige Stimmen insgesamt,

5.1.3 ungültige Stimmen insgesamt,

5.1.4 gültige Ja-Stimmen, gültige Nein-Stimmen für jede/n Bewerber/-in

5.2 Entspricht das nach Ziffer 2.1 dieser Wahlordnung ermittelte Wahlergebnis nicht dem in Ziffer 5.3.1 der Satzung festgelegten Proporz, werden die Mitglieder des Vorstands wie folgt ermittelt:

5.2.1 Zunächst sind so viele Vertreter/-innen der überrepräsentierten Gruppe mit der geringsten Stimmenzahl auszuscheiden, bis die unterrepräsentierte Gruppe unter Hinzurechnen der Anzahl des/der ausgeschiedenen Vertreters/-in zumindest ein Drittel der Vorstandsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.3.1 der Satzung stellt.

5.2.2 Haben mehrere für ein Ausscheiden in Betracht kommende Vertreter/-innen dieselbe Stimmenzahl auf sich vereinigt, entscheidet über ein Ausscheiden das Los.

5.2.3 Die Besetzung eines nach Ziffer 5.2.1 dieser Wahlordnung freierwerdenden Vorstandssitzes der überrepräsentierten Gruppe durch eine/n Vertreter/-in der unterrepräsentierten Gruppe erfolgt auf Vorschlag derjenigen Wahlliste, die den/die jeweils ausgeschiedene/n Vertreter/-in der überrepräsentierten Gruppe im Wahlvorschlag als Wahlbewerber/-in aufgestellt haben, und zwar aus den geprüften Wahlvorschlägen.

Stehen Vertreter/-innen dieser unterrepräsentierten Gruppe auf deren Wahlvorschlag nicht zur Verfügung, können sie stattdessen eine/n beliebige/n Dritte/n aus einem anderen Wahlvorschlag als Vertreter/-in der unterrepräsentierten Gruppe in den Vorstand vorschlagen.

Die so vorgeschlagenen Vertreter/-innen werden sodann entsprechend Ziffer 3.3 gewählt.

Wird auf dieses Vorschlagsrecht verzichtet oder wird es innerhalb der in Ziffer 7.1 dieser Wahlordnung vorgesehenen Frist nicht ausgeübt, so ist jedes zu ergänzende Vorstandsmitglied der unterrepräsentierten Gruppe im Rahmen einer Nachwahl zu ermitteln.

## 6. Feststellung des Wahlergebnisses

6.1 Das Ergebnis der Wahl wird durch den Wahlausschuss festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:

- 6.1.1 Ort und Zeit der Wahl,
- 6.1.2 die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses,
- 6.1.3 die Zahl der Wahlberechtigten, der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die einzelnen Bewerber/-innen entfallenen Stimmen, getrennt für jeden Wahlgang,
- 6.1.4 die Namen der Gewählten,
- 6.1.5 die Anzahl der nach Ziff. 5.2.1 auszuscheidenden und der nach Ziff. 5.2.3 neu gewählten Vorstandsmitglieder.

6.2 Das Wahlergebnis ist im Regionalteil Bayern des Deutschen Architektenblattes zu veröffentlichen.

6.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit seiner Wahl und endet mit der Neuwahl des nächsten Vorstandes.

6.4 Die Wahlunterlagen sind noch ein Jahr von der Geschäftsstelle der Architektenkammer zu verwahren und dann zu vernichten.

## Teil 3 Anfechtung der Wahl

### 7. Formale Voraussetzungen

7.1 Die Vertreter/-innen können innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Zugang der Niederschrift über die Vorstandswahl (gemäß Ziffer 6.1) die Wahl beim Wahlausschuss anfechten.

7.2 Die Anfechtung bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen.

7.3 Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

### 8. Materielle Voraussetzungen

Die Wahl kann nur angefochten werden wegen Verstoßes gegen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren, wenn Verstöße nicht berichtigt worden sind und durch einen Verstoß das Ergebnis der Wahl geändert worden sein könnte.

### 9. Entscheidung über die Wahlanfechtung

9.1 Anfechtungen, die nicht den Voraussetzungen der Ziffern 7.1 und 7.2 genügen, sind vom Wahlausschuss ohne Erörterung der geltend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist zu begründen.

9.2 Entspricht die Anfechtung den Erfordernissen der Ziffern 7.1 und 7.2 und den Voraussetzungen der Ziffer 8, so ist die Wahl für ungültig zu erklären. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist zu begründen.

9.3 Die Aufsichtsbehörde ist unmittelbar, die Kammermitglieder sind durch Veröffentlichung im Regionalteil Bayern des Deutschen Architektenblattes und auf der Internetseite der Bayerischen Architektenkammer von der Entscheidung zu unterrichten.

### 10. Wiederholung der Wahl

Die Wahl ist, wenn sie gemäß Ziffer 9.2 für ungültig erklärt worden ist, unverzüglich zu

wiederholen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen.

### 11. Ausscheiden und Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode

11.1 Mitglieder des Vorstandes scheiden vor Ablauf der Amtsperiode aus:

11.1.1 durch Verzicht aus wichtigen Gründen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BauKaG)

11.1.2 durch Löschung der Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste (Art. 7 BauKaG),

11.1.3 aus den Gründen des Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 BauKaG.

11.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird aus dem Wahlvorschlag, aus dem es gewählt wurde, ein/e Nachfolger/-in zur Wahl gestellt. Scheidet der/die Präsident/-in aus, so müssen in der nächsten Vertreterversammlung nach Maßgabe von Ziffer 2.3 der/die Präsident/-in sowie die Vizepräsidenten/-innen neu gewählt werden. Bis zur Neuwahl vertreten die Vizepräsidenten/-innen die Kammer nach Maßgabe von Ziffer 5.3.2 der Satzung. Scheiden der/die 1. Vizepräsident/-in oder der/die weitere Vizepräsident/-in aus ihren Ämtern aus, so muss für sie in der nach dem Ausscheiden stattfindenden Vertreterversammlung eine Neuwahl erfolgen.

11.3 Ein Wechsel der Tätigkeitsart oder der Fachrichtung in der Person eines Mitglieds des Vorstandes lässt dessen Stellung und weitere Funktion als Mitglied des Vorstandes während der laufenden Wahlperiode unberührt.

München, den 27. November 2020

**Bayerische Architektenkammer**

Christine Degenhart, Präsidentin

